

Mai 2016

## Bekämpfung der Manipulation an Registrierkassen

---

Manipulationen an elektronischen Registrierkassen haben in der Vergangenheit stetig zugenommen. Die gängigsten Formen sind u. a. der Einsatz von **Manipulationssoftware** (Phantomware, Zapper). Verwendet der Steuerpflichtige die Phantomware bzw. einen aus dem Internet heruntergeladenen „Zapper“ so konsequent, dass er doppelt verkürzt – also sowohl auf der Einnahmenseite als auch verhältnismäßig beim Wareneingang –, sind solche Manipulationen für Außenprüfer kaum erkennbar. Dasselbe trifft auf nachträglich geänderte Grundaufzeichnungen zu, die ohne Protokollierung erfolgt sind.

Mit dem neuen „**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**“ sollen Kassenmanipulationen künftig erschwert werden. Der Referentenentwurf sieht u. a. die **Einführung einer Kassennachschau** vor. Die Kassennachschau soll nach dem Muster der bereits existierenden Umsatzsteuer- oder Lohnsteuernachschau keine Außenprüfung sein, sondern ein eigenständiges Verfahren. Das heißt, die Prüfer können jederzeit „ohne vorherige Ankündigung“ und außerhalb einer Außenprüfung, „während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten“ erscheinen. Stellen die Prüfer im Rahmen der Kassennachschau diverse Unregelmäßigkeiten fest, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

Hersteller von Registrierkassen müssen durch geeignete technische Vorkehrungen sicherstellen, dass die mit ihren Geräten erstellten Grundaufzeichnungen bestimmten Ordnungsvorschriften entsprechen. In einer **neuen Vorschrift** werden diese Bestimmungen näher definiert. Danach müssen elektronische Aufzeichnungssysteme gewährleisten, „jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall“ und andere Vorgänge „einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet“ aufzuzeichnen. Darüber hinaus ist „bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems“ jede erforderliche Aufzeichnung „einzeln vorzunehmen“. Dem weiteren Verkauf von Manipulationssoftware soll durch eine entsprechende Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro Einhalt geboten werden.

## Der wirtschaftliche Arbeitgeber

---

Im internationalen Steuerrecht bzw. im Rahmen der Arbeitnehmerentsendung ausländischer Unternehmen an inländische Tochtergesellschaften hat die Finanzverwaltung den Begriff des wirtschaftlichen Arbeitgebers geprägt. Als wirtschaftlicher Arbeitgeber wird diejenige natürliche oder juristische Person bezeichnet, „die die Vergütung für die ihr geleistete unselbständige Tätigkeit wirtschaftlich trägt“. Wirtschaftlicher Arbeitgeber kann danach **jede inländische Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens** sein. Die ausländische Muttergesellschaft ist hingegen der zivilrechtliche Arbeitgeber.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung obliegt das **Besteuerungsrecht in sogenannten Inbound-Fällen** (inländische Tochtergesellschaft mit ausländischer Muttergesellschaft) dem deutschen Staat. Die inländische Tochtergesellschaft ist zum Lohnsteuerabzug verpflichtet.

Die gezahlten Arbeitsentgelte einer Inland-Tochter sind grundsätzlich unabhängig von der Dauer des tatsächlichen Aufenthalts eines jeden entsandten Arbeitnehmers in Deutschland zu versteuern. Eine Vereinfachungsregelung gilt jedoch bei einer Arbeitnehmerentsendung von **nicht mehr als 3 Monaten**. In solchen Fällen „spricht eine widerlegbare Anscheinsvermutung dafür, dass das aufnehmende Unternehmen mangels Einbindung des Arbeitgebers nicht als wirtschaftlicher Arbeitgeber anzusehen ist“.

Mai 2016

## Antrag auf Elternzeit schriftlich!

---

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10.05.2016 nunmehr klargestellt, dass ein Antrag auf Elternzeit dem **strengen Schriftformerfordernis** des § 126 Abs. 1 BGB genugen muss. Der Antrag muss daher eigenhandig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet werden. Ein Telefax oder eine E-Mail genugen der Schriftform nicht und fuhren deshalb zur Nichtigkeit der Erklarung. Die **Nichtigkeit der Erklarung** hat zur Folge, dass der **Sonderkundigungsschutz nicht gilt**. Hiernach darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhaltnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, nicht kundigen. Dieser Sonderkundigungsschutz greift erst dann, wenn ein wirksamer Antrag auf Elternzeit beim Arbeitgeber eingereicht wurde.

**Fazit:** Zukunftig ist bei Antragen auf Elternzeit genau zu **prufen**, ob die **Formvoraussetzungen eingehalten** wurden. Ist dies nicht der Fall, besteht fur den Arbeitgeber somit noch die Moglichkeit, das Arbeitsverhaltnis zu kundigen, bevor der Sonderkundigungsschutz eingreift. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass es **im Einzelfall treuwidrig** sein kann, wenn sich der Arbeitgeber auf die Nichteinhaltung des Schriftformerfordernisses beruft.

## Darf Bausparkasse Bausparvertrag kundigen?

---

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat am 04.05.2016 ein Urteil erlassen und **erneut einer Bausparerin Recht gegeben**, die sich gegen die Kundigung ihrer Bausparvertrage wehrt. Nach Auffassung des Gerichts kann sich die Bausparkasse nicht auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB berufen, wonach ein Darlehensnehmer das Darlehen zehn Jahre nach dessen vollstandigem Empfang kundigen kann.

Die Klagerin schloss 1999 zwei Bausparvertrage ab. Diese wurden im Jahr 2001 zuteilungsreif. Die Klagerin nahm jedoch kein Bauspardarlehen in Anspruch. Der Zins fur das Bausparguthaben betrug jeweils 2,5 % pro Jahr und konnte bei Verzicht auf das Bauspardarlehen oder Wahl eines hoher verzinslichen Bauspardarlehens zum einen Bonuszins von 2 % pro Jahr erhoht werden. Die Klagerin hatte die Vertrage zu etwa 3/4 angespart. Im Januar 2015 kundigte die Bausparkasse die Bausparvertrage. Das OLG war der Auffassung, dass auf diesen Fall die Vorschrift des BGB nicht anwendbar sei, da sich beide Bausparvertrage noch in der Ansparphase befinden. Das Gesetz bezwecke den **Schutz von Darlehensnehmern**, die dem Zinsbestimmungsrecht des Darlehensgebers ausgesetzt seien. Die Bausparkasse hatte es bei der Zinsfestlegung **versaumt**, durch geeignete Bedingungen eine **unerwunschte lange Laufzeit auszuschlieen**. Das daher freiwillig ubernommene Zinsrisiko konne nicht unter Berufung auf gesetzliche Kundigungsvorschriften auf die Bausparer abgewalzt werden.

Das Gericht hat allerdings die **Revision zum BGH zugelassen**, weil die Frage der Anwendung des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf zuteilungsreifen Bausparvertrage grundsatzliche Bedeutung habe. Die Entscheidung des BGH **bleibt abzuwarten**.